

XXVII. Reichsrats- und Landtagswahlen.

A. Reichsratswahlen.

Reichsratswahlen fanden im Berichtsjahre nicht statt.

Die aus dem Vorjahre verbliebenen, noch nicht endgiltig erledigten 700 Strafamtshandlungen nach dem n.-ö. Wahlpflichtgesetze wurden im Berichtsjahre vollständig abgeschlossen.

Es ergibt sich nunmehr folgendes Schlußbild:

Im ganzen waren an 7791 Personen Strafverfügungen (Mandate) wegen unentschuldigtem Fernbleibens von der Reichsratswahl am 14. Mai, bezw. der engeren Wahl am 23. Mai und der Nachwahl am 20. Juni 1907 ausgefertigt worden. Die Gesamtsumme der verhängten Strafen betrug 13.006 K. Von 2330 Personen wurden die Strafbeträge eingezahlt, bezw. im exekutiven Wege eingebracht; es ging zugunsten des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds ein Betrag von 3472 K ein. In den restlichen 5461 Fällen wurden die Strafbeträge von zusammen 9534 K wegen Uneinbringlichkeit oder, weil ein gerechtfertigter Einspruch gegen die Strafverfügung eingebracht worden war, abgeschrieben (gelöscht).

Gemäß § 11, letzter Absatz, der neuen Reichsratswahlordnung ist eine Ausfertigung der den letzten Reichsratswahlen aller 33 Wiener Reichsratswahlbezirke zugrunde gelegenen Wählerliste (also der Wählerliste für die Reichsratswahl vom 14. Mai 1907) in Evidenz zu halten und am Schlusse jeden Jahres während einer kundzumachenden Frist von 8 Tagen zu jedermanns Einsicht offen zu halten. Diese Offenhaltung erfolgte im Berichtsjahre vom 24. bis 31. Dezember, verlief jedoch noch teilnahmsloser als bei der ersten Auflegung im Jahre 1907, indem nur 11 Personen in die Liste Einsicht nahmen, welche Auskünfte über 726 Personen verlangten.

B. Landtagswahlen.

Das Berichtsjahr brachte allgemeine Wahlen für den n.-ö. Landtag.

1. Allgemeines.

Wie bereits im vorjährigen Berichte kurz ausgeführt worden ist, wurde durch das Landesgesetz vom 21. Oktober 1907, L.-G.-Bl. Nr. 131, die n.-ö. Landesordnung geändert und eine neue Landtagswahlordnung für Niederösterreich erlassen, die sowohl

hinsichtlich der Wahlbezirke und Wahlberechtigung als der Wahlvorbereitung, bezw. des Wahlverfahrens mannigfache Veränderungen brachte.

Nach der bisherigen Landtagswahlordnung vom 1. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 58, war für das Landtagswahlrecht das Gemeindevahlrecht maßgebend mit der Einschränkung auf jene Personen, welche die Gemeindegliedschaft besitzen; das Wahlrecht für die Gemeinde ist in der Gemeindevahlordnung vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, geregelt. Nach diesen beiden Gesetzen waren in Wien bisher für den Landtag wahlberechtigt alle im Gemeindegebiete von Wien wohnhaften österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 24. Lebensjahr vollstreckt haben, soferne dieselben kraft ihrer Steuerleistung das Wahlrecht für den Wiener Gemeinderat besaßen oder auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaft oder des dreijährigen ununterbrochenen Wohnsitzes in Wien für die Gemeindevertretung wahlberechtigt waren, die in den letzteren zwei Gruppen angeführten Personen aber nur dann, wenn sie Gemeindeglieder, d. i. entweder nach Wien zuständig waren oder aber, ohne in Wien heimatberechtigt zu sein, von einem selbständig betriebenen Gewerbe oder einem Einkommen eine direkte Steuer zahlten.

Nach der neuen Landtagswahlordnung sind in Wien zur Wahl eines Landtagsabgeordneten nunmehr wahlberechtigt alle Personen männlichen Geschlechtes, welche am Tage der Wahlauschreibung das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, eigenberechtigt sind, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und weder nach den Bestimmungen der betreffenden Gemeindevahlordnungen noch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vom Wahlrechte zur Gemeindevertretung ausgeschlossen oder ausgeschlossen sind, soferne sie in Wien seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz haben. Es ist also eine Erweiterung des Landtagswahlrechtes in Wien in der Art eingetreten, daß nunmehr das Erfordernis der Gemeindegliedschaft außer Betracht kommt.

Das Landtagswahlrecht in Wien ist demnach gleich dem Reichsratswahlrechte nunmehr ein allgemeines mit dem einzigen Unterschiede, daß dieses an eine einjährige, jenes aber an eine dreijährige Seßhaftigkeit gebunden ist.

Diese Erweiterung des Landtagswahlrechtes wird am besten dadurch veranschaulicht, daß bei den letzten auf Grund der früheren Wahlordnung im Jahre 1902 stattgehabten Landtagswahlen von der für die Mitte dieses Jahres berechneten Zivilbevölkerung von rund 1.7 Millionen 251.348 Personen, also von 10.000 Einwohnern 1478 wahlberechtigt waren, während bei den auf Grund der neuen Wahlordnung im Berichtsjahre vorgenommenen Wahlen auf 10.000 Einwohner der für die Mitte des Jahres berechneten Zivilbevölkerung 1783 Wahlberechtigte entfielen; wird aber das Verhältnis der Wahlberechtigten im Jahre 1902 auf die Bevölkerungsziffer im Jahre 1908 angewendet, so ergibt sich, daß durch die neue Wahlordnung in Wien nahezu 60.000 Personen das Wahlrecht für den n.-ö. Landtag erlangt haben.

Während früher nicht jeder Wiener Gemeindebezirk selbständig einen Abgeordneten wählen durfte, sondern die Bezirke II und XX, III und XI, XII und XIII, XIV und XV, XVI und XVII, XVIII und XIX zusammen je einen Wahlbezirk bildeten, und die Gemeinde Wien nur 21 Landtagsabgeordnete (unter 78) entsendete, bildet jetzt jeder der 21 Wiener Gemeindebezirke einen Wahlbezirk und die Zahl der Wiener Abgeordneten beträgt jetzt 48 unter 127; der I. Gemeindebezirk wählt 6, der III. und IV. je 4, der VI., VII., IX. und XVIII. je 3, der II., V., VIII., X., XIII., XVI., XVII. und XIX. je 2 und der XI., XII., XIV., XV., XX. und XXI. Bezirk je 1 Abgeordneten.

Die einzelnen Gemeindebezirke sind dabei nicht, wie nach der Reichsratswahlordnung bei den Reichsratswahlen in einzelne selbständige Wahlbezirke eingeteilt, sondern

die Abgeordneten jedes Gemeindebezirkes werden nach dem Prinzipie der Listenwahlen vom ganzen Bezirke gewählt.

Wie in Niederösterreich bereits für die Reichsratswahlen durch das Landesgesetz vom 13. Februar 1907, L.-G.-Bl. Nr. 4, so wurde auch für die Landtagswahlen durch das Landesgesetz vom 21. Oktober 1907, L.-G.-Bl. Nr. 132, die Wahlpflicht eingeführt und ausgesprochen, daß jeder, der ohne gerechtfertigten Entschuldigungsgrund der Stimmenabgabe sich entzieht, an Geld mit 1 bis 50 K bestraft wird.

2. Wahlauschreibung und Anlegung der Wählerlisten.

Mit dem kaiserlichen Patente vom 20. Juli 1908 wurde der Landtag des Erzherzogtums Österreich unter der Enns aufgelöst und die Einleitung von Neuwahlen angeordnet. Mit Kundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 1. August wurden die Neuwahlen für den Landtag ausgeschrieben und als Wahltag für die allgemeine Wählerklasse, in der die Wähler Wiens zur Wahl schreiten, der 26. Oktober festgesetzt. Es standen somit vom Wahlauschreibungstage bis zum Wahltag insgesamt 86 Tage zur Bewältigung aller Wahlvorbereitungsarbeiten zur Verfügung.

Da bei dem riesigen Umfange der Arbeiten, die bei derartigen allgemeinen Wahlen von der die Wahl durchführenden Behörde binnen einer verhältnismäßig kurzen Zeit zu leisten sind, mit dem ständigen Personale des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters (113 Beamte, Kanzlisten und Diurnisten) das Auslangen nicht gefunden werden kann, wurde der Magistrat mit Stadtratsbeschuß vom 29. Juli ermächtigt, während des Wahlvorbereitungsverfahrens, d. i. vom Tage der Wahlauschreibung bis zum Wahltag, zur Bewältigung aller Schreibarbeiten Aushilfsschreiberkräfte nach dem jeweiligen Bedarfe bis zur Höchstzahl von 200 Personen aufzunehmen. Von dieser Ermächtigung wurde namentlich zur Zeit der Niederschrift der Wählerliste, zur Ausfertigung der Reklamations-Entscheidungen sowie zur Ausfertigung der Legitimationskarten und der Schreibarbeiten wegen Zusammenstellung der Wahlkommissionen Gebrauch gemacht.

Ähnlich wie die Reichsratswahlordnung legt auch die neue Landtagswahlordnung — im Gegensatz zur alten Landtagswahlordnung, der eine solche Bestimmung fremd war — den großen Gemeinden die Verpflichtung auf, die Wählerliste zu vervielfältigen und die vervielfältigte Liste allen Personen, die binnen acht Tagen nach Ausschreibung der Wahl die Ausfolgung einer solchen Wählerliste angesprochen haben, vom Beginne der Reklamationsfrist gegen Bezahlung der nach Abzug der bei der Anmeldung geleisteten Sicherstellung noch restlichen Kosten auszufolgen. Da die Anmeldungen auf den Bezug der vervielfältigten Wählerlisten nur in geringer Zahl (2—9 Anmeldungen in den einzelnen Wahlbezirken) — ausschließlich nur von wahlwerbenden Parteien — einliefen, wurde auch diesmal, um die auf die Abnehmer zu verteilenden Herstellungskosten bei der ungeheuren Wählerzahl nicht zu erhöhen, von der Drucklegung der Listen abgesehen und die vorgeschriebene Vervielfältigung auf lithographischem Wege vorgenommen.

Während bei den Reichsratswahlen im Vorjahre nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung bereits die zu jedermanns Einsicht aufzuliegende Reklamations-Wählerliste eines jeden Wahlbezirkes, in dem die Wähler den einzelnen Wahllokalen nach territorialer Zugehörigkeit (Wahlsprenkeln) zugewiesen wurden, für jeden Wahlsprenkel des einzelnen Wahlbezirkes abgefordert angefertigt werden mußte, wurde bei den Landtagswahlen mangels einer derartigen Bestimmung in der neuen Landtagswahlordnung die Wählerliste wie bisher für jeden einzelnen Gemeindebezirk (Wahlbezirk) in alphabetischer Ordnung der Namen in der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen angelegt.

Da seit der sachlichen Reorganisierung des Wahlkatasters die Wähler in ständiger genauer Evidenz sind, die Wahlberechtigung der einzelnen Personen für den Landtag somit rasch festgestellt werden kann, konnte die Zusammenstellung der Wählerlisten in der kurzen Zeit von 10 Tagen beendet und darauf die Vervielfältigung der Originalwählerliste durchgeführt werden. Diese Arbeit wurde derart beschleunigt, daß die Frist zur Auflegung der Wählerlisten zu jedermanns Einsicht und zur Einbringung von Reklamationen für die Zeit vom 1. bis einschließlich 14. September anberaumt werden konnte; die neue Landtagswahlordnung setzt nämlich eine 14tägige Reklamationsfrist fest, während nach der alten Wahlordnung die Reklamationsfrist nur 8 Tage währte.

Die Zahl der in die Wählerlisten sämtlicher Wiener Gemeinde(Wahl)bezirke eingetragenen Wähler betrug vor dem Reklamationsverfahren 360.992.

3. Reklamationsverfahren.

Die Festsetzung der täglichen Reklamationsstunden obliegt im Gegensatz zu den Reichsratswahlen, wo sie dem k. k. Statthalter zusteht, für den Landtag dem Gemeindevorsteher. Es wurden also die im Gesetze für Wien mit 8 Stunden festgesetzten Reklamationsstunden für die Zeit von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags und von 4 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends täglich bestimmt. Die Auflegung der Wählerlisten erfolgte in den Gemeindebezirkskanzleien. Die Gesamtzahl der rechtzeitig eingebrachten Reklamationen betrug 29.052, deren Großteil — wie stets — am vorletzten und letzten Reklamationsstage überreicht wurde. Die wenigsten Reklamationen (64 Stück) sind im IV. Bezirke — einem Bezirke mit sehr seßhafter Bevölkerung —, die meisten (4190 Stück) im XVI. Bezirke — dem volkreichsten Bezirke Wiens mit stark fluktuirender Bevölkerung — überreicht worden.

Von den 29.052 Reklamationen betrafen 13.976 Reklamationen die Aufnahme angeblich wahlberechtigter Personen, sogenannte „Hinein-Reklamationen“, 15.076 Stück Begehren um Ausscheidung aus der Wählerliste, „Hinaus-Reklamationen“. Auf Grund der 13.976 „Hinein-Reklamationen“ wurde die Aufnahme von 5965 Personen in die Wählerliste verfügt; von den 15.076 Ausscheidungsbegehren wurden 10.748 Folge gegeben und die Streichung aus der Liste verfügt; die übrigen Reklamationen wurden abgewiesen.

Die Gesamtzahl der Wähler nach Durchführung des Reklamationsverfahrens betrug somit 356.209.

Diese Wählerzahl war noch nicht die endgiltige. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat nämlich nach § 26, Schlußabsatz, der neuen Landtagswahlordnung bis 8 Tage vor der Wahl etwa notwendig werdende Berichtigungen der Wählerliste — jedoch nur Streichung solcher Personen, bei denen der Mangel eines Erfordernisses des aktiven Wahlrechtes platzgegriffen hat oder nachträglich zutage getreten ist — von amtswegen vorzunehmen. Nach der alten Landtagswahlordnung und auch nach der neuen Reichsratswahlordnung steht dieses Recht bzw. diese Pflicht der k. k. n.-ö. Statthalterei bis 24 Stunden vor dem Wahltermine zu.

Unter Berücksichtigung dieser amtlichen Streichungen betrug die schließliche Zahl sämtlicher Landtagswähler Wiens 355.572 Personen.

Die Ausfertigung der Wahllegitimationen war im Sinne des § 27, Absatz 3, der neuen Landtagswahlordnung von der k. k. n.-ö. Statthalterei abermals der Gemeinde übertragen worden; die Zustellung der Wahllegitimationen, die bei den Reichsratswahlen im Jahre 1907 durch städtische Beamte erfolgt war, wurde, da diese Art der Zustellung

der Gemeinde billiger kommt, mit Zustimmung des k. k. Handelsministeriums diesmal wieder durch die Postorgane bewerkstelligt und zwar mit Rücksicht auf das Wahlpflichtgesetz, nach welchem unentschuldigtes Fernbleiben jedes Wählers, dem die Legitimationskarte tatsächlich zugestellt worden ist, zu ahnden ist, gegen besonderen Empfangschein. Diese Zustellung war binnen einer Woche beendet. Unzustellbar blieben 20.628 Legitimationen.

4. Wahlloft.

Nach der Landtagswahlordnung können für jeden Wahlkörper (das ist für alle Wahlberechtigten eines jeden Wahlortes) nach Bedarf mehrere Wahlkommissionen bestellt werden. Diese Bestellung erfolgt in Wien durch den Bürgermeister, während nach der Reichsratswahlordnung die Bestellung mehrerer Wahlkommissionen und die Zuweisung der Wähler an diese nach alphabetischer Ordnung oder nach territorialer Zugehörigkeit für Wien der k. k. n.-ö. Statthalterei zusteht.

Bei der großen Wählerziffer war selbstverständlich in allen Gemeindebezirken die Bildung einer großen Zahl von Wahlkommissionen notwendig.

Alle Bezirke mit Ausnahme des VII. wurden, um den Wählern, namentlich in den sehr ausgedehnten Bezirken, weite Wege zu dem Wahllokale zu ersparen, zunächst in mehrere Sprengel (Territorien) unterteilt und erst die Wähler der einzelnen Territorien den einzelnen Wahllokalen nach alphabetischer Ordnung, das ist nach den Anfangsbuchstaben der Namen zugewiesen.

Gebildet wurden:

im	I. Bezirke	4	im	XII. Bezirke	10
"	II. "	7	"	XIII. "	8
"	III. "	8	"	XIV. "	7
"	IV. "	5	"	XV. "	9
"	V. "	6	"	XVI. "	6
"	VI. "	4	"	XVII. "	3
"	VIII. "	3	"	XVIII. "	6
"	IX. "	5	"	XIX. "	7
"	X. "	8	"	XX. "	2 und
"	XI. "	8	"	XXI. "	4

Wahlsprengelel.

Nur der VII. Bezirk, der keinen großen Umfang hat und wo alle Wahllokale eine nahezu zentrale Lage haben, wurde nicht in Wahlsprengelel unterteilt, sondern die Wähler des ganzen Bezirkes wurden den Wahllokalen in alphabetischer Ordnung zugewiesen.

In allen Bezirken wurden zusammen 362 Wahlkommissionen bestellt und zwar:

im	I. Bezirke	12	im	XII. Bezirke	21
"	II. "	26	"	XIII. "	20
"	III. "	29	"	XIV. "	18
"	IV. "	12	"	XV. "	9
"	V. "	19	"	XVI. "	33
"	VI. "	12	"	XVII. "	20
"	VII. "	14	"	XVIII. "	18
"	VIII. "	9	"	XIX. "	10
"	IX. "	18	"	XX. "	14 und
"	X. "	25	"	XXI. "	14
"	XI. "	9			

Wahlkommissionen.

Die Zeit der Stimmenabgabe wurde mit Genehmigung des k. k. Statthalters mit 11 Stunden (6 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags) festgesetzt.

Während nach der alten Landtagswahlordnung Duplikate für verloren gegangene Wahllegitimationen von der Wahlkommission auszufolgen waren, sind nach der neuen Landtagswahlordnung Duplikate der Legitimationskarten dem Wahlberechtigten auf sein Verlangen von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde auszufolgen. Da in Wien die Ausfertigung der Legitimationskarten — wie bereits oben ausgeführt worden ist — von der k. k. n.-ö. Statthaltereidirektion der Gemeinde Wien übertragen worden war, wurde für die Landtagswahl verfügt, „daß die Ausfertigung von Duplikaten der Legitimationskarten, sowie auch die Ausfertigung unzustellbar gebliebener Legitimationskarten, am Tage der Wahl bei den magistratischen Bezirksämtern, im I. und VIII. Bezirke im Zentral-Wahl- und Steuerkataster, die Ausfertigung unzustellbar gebliebener Legitimationskarten überdies auch am Tage vor der Wahl an den genannten Stellen und in den größeren Bezirken, wo ein stärkerer Andrang zu gewärtigen war, außerdem auch in den Gemeindebezirkskanzleien zu geschehen habe“. Bei diesen Ausfolgstellen wurden noch 3587 Legitimationskarten den betreffenden Wählern ausgefolgt, so daß insgesamt 17.041 unzustellbar bezw. unbehoben blieben.

Eine besondere Einführung der neuen Landtagswahlordnung ist analog der neuen Reichsratswahlordnung das Institut der „Vertrauensmänner“. Über Wunsch der wahlwerbenden Parteien sind dem Wahlakte bis zehn Vertrauensmänner beizuziehen, die berechtigt sind, dem ganzen Wahlakte bis zur Beendigung beizuwohnen. Von diesem Rechte haben die wahlwerbenden Parteien vollen Gebrauch gemacht. Auch das „Wahlkomitee der tschechisch-nationalen Wähler“ hat die Zulassung von Vertrauensmännern in allen Bezirken verlangt. Diese Anmeldung wurde zurückgewiesen.

An der Wahl am 26. Oktober beteiligten sich von den 355.572 Wiener Wahlberechtigten 319.938, d. i. 89·97% aller Wahlberechtigten, und 95·20% der Wahlberechtigten, denen die Legitimationskarte zugestellt werden konnte.

Leer waren 11.430 Stimmzettel, d. i. 3·57% aller abgegebenen Stimmen; ungültig waren 539 Stimmen; gültige Stimmen wurden somit 307.969 abgegeben.

Zu Landtagsabgeordneten wurden gewählt:

Im I. Bezirke:

Dr. Neumayer Josef, I. Vizebürgermeister, I., Kleeblattgasse 13	mit 5198 Stimmen
Wieninger Josef, kais. Rat, Kaufmann, Hausbesitzer, Bezirksvorsteher, I., Sonnenselgasse 9	„ 5159 „
Porzer Josef, Dr., II. Vizebürgermeister, I., Friedrich Schmidt-Platz	„ 5153 „
Baecklé Josef von, Dr., Reichsratsabgeordneter, I., Schellinggasse 12	„ 5138 „
Silberer Viktor, Bürger, Schriftsteller, Hausbesitzer und Reichsratsabgeordneter, I., Annagasse 3a	„ 5138 „
Bielohlawek Hermann Landesauschuß u. Reichsratsabgeordneter, I., Domgasse 4	„ 5125 „

Im II. Bezirke:

Lueger Karl, Dr., Bürgermeister, I., Neues Rathaus	mit 12.338 Stimmen
Dppenberger Wenzel, Bürger, Mühlenvertreter und Stadtrat, II., Kleine Sperlgasse 1a	„ 12.044 „

Im III. Bezirke:

Lueger Karl, Dr., Bürgermeister, I., Neues Rathaus	mit 14.694 Stimmen
Spitaler Paul, Bezirksvorsteher, III., Rennweg 61	„ 14.338 „
Prochazka Julius, Vorstand des städt. Arbeitsvermittlungsamtes und Reichsratsabgeordneter, III., Ungargasse 22.	„ 14.207 „
Schnabl Josef, Pfarrer, II., Große Pfarrgasse 15	„ 13.979 „

Im IV. Bezirke:

Hienöbl Franz, Bezirksvorsteher und Reichsratsabgeordneter, IV., Favoritenstraße 14	mit 6596 Stimmen
Breuer Johann Alfred, Tapezierer und Gemeinderat, IV., Kleine Neugasse 14	„ 6502 „
Panojch Emil, Uhrmacher und Gemeinderat, IV., Waaggasse 9 „	6489 „
Philp Georg, Oberlehrer und Gemeinderat, IV., Phorusgasse 10 „	6419 „

Im V. Bezirke:

Sturm Josef, k. k. Professor, Reichsratsabgeordneter, V., Bacher- platz 2.	mit 9517 Stimmen
Mender Josef, Vereinssekretär, V., Arbeitergasse 26	„ 9358 „

Im VI. Bezirke:

Pattai Robert, Dr., Reichsratsabgeordneter, VI., Kellengasse 1	mit 6207 Stimmen
Schadef Franz Josef, Bezirksvorsteher, VI., Gumpendorferstraße 69	„ 6176 „
Spalowsky Franz, Druckchriftenherausgeber, VI., Ägghgasse 21	„ 6045 „

Im VII. Bezirke:

Weidinger Franz, kais. Rat, Bezirksvorsteher, VII., Westbahn- straße 12a	mit 7450 Stimmen
Geßmann Albert, Dr., k. k. Minister, Reichsratsabgeordneter, VII., Verchenfelderstraße 31	„ 7441 „
Armann Julius, Reichsratsabgeordneter, VII., Döblergasse 1	„ 7424 „

Im VIII. Bezirke:

Heilinger Alois, Dr., Magistratsrat, Reichsratsabgeordneter, VIII., Laudongasse 5	mit 5914 Stimmen
Rain Josef, Stadtrat, VIII., Schmidgasse 18	„ 5781 „

Im IX. Bezirke:

Weiskirchner Richard, Dr., Präsident des Abgeordnetenhanfes, Magistratsdirektor, XIX., Begagasse 17	mit 9021 Stimmen
Wolny Josef, k. k. Professor, IX., Severingasse 19	„ 8588 „
Stary Josef, Bezirksvorsteher, IX., Spittelauergasse 12	„ 8233 „

Im X. Bezirke:

Renner Karl, Dr., Reichsratsabgeordneter, VIII., Langegasse 5—7	mit 11.599 Stimmen
Bölzer Johann, Krankentaffekontrollor, X., Laxenburgerstraße 10	„ 11.569 „

Im XI. Bezirke:

Hirsch Georg, Bezirksvorsteher, XI., Kopalgasse 10 mit 4581 Stimmen

Im XII. Bezirke:

Leupold von Löwenthal Friedrich, Gemischtwarenverschleißer,
XII., Pöhlgasse 21 mit 9991 Stimmen

Im XIII. Bezirke:

Kunzschaf Leopold, Redakteur, Reichsratsabgeordneter, XVIII.,
Kreuzgasse 20 mit 9675 Stimmen
Graba Felix, Stadtrat, XIII., Luhostraße 55 " 9529 "

Im XIV. Bezirke:

Kunz Eduard, Bezirksvorsteher, XIV., Ullmannstraße 56 . . . mit 8197 Stimmen

Im XV. Bezirke:

Schneider Ernst, Mechaniker, XV., Staglgaße 8 mit 4413 Stimmen

Im XVI. Bezirke:

Sever Albert Ferdinand, Privatbeamter, XVI., Kreitnergasse 29 mit 15.134 Stimmen
Volkert Karl, Privatbeamter, XVI., Klausgasse 28 " 15.087 "

Im XVII. Bezirke:

Grünbeck Josef, k. k. Baurat, Gemeinderat, XVII., Kalvarien-
berggasse 15 mit 9393 Stimmen
Leitner Josef, Kaufmann, Gemeinderat, XVII., Rosensteingasse 47 " 9366 "

Im XVIII. Bezirke:

Baumann Anton, Bezirksvorsteher, XVIII., Schulgasse 36 . . mit 9119 Stimmen
Kulhanek Albert, Rechnungsdirektor, XVIII., Pöhlleinsdorfer-
straße 50. " 8868 "
Lichtenstein Alois, Prinz, Landmarschall, Reichsratsabgeordneter,
II., Valeriestraße 2 " 8848 "

Im XIX. Bezirke:

Steiner Leopold, Oberkurator der n.-ö. Landes-Hypothekenanstalt,
Reichsratsabgeordneter, XIX., Grinzinger Allee 43 . . . mit 5195 Stimmen
Lichtenstein Alois, Prinz, Landmarschall, II., Valeriestraße 2 " 4980 "

Im XX. Bezirke:

Müller Lorenz, Bezirksvorsteher, XX., Brigittaplatz 17 . . . mit 6900 Stimmen

Im XXI. Bezirke:

Seiß Karl, Lehrer, Reichsratsabgeordneter, VII., Burggasse 117 mit 6544 Stimmen

Engere Wahlen waren nicht erforderlich.

Mehrere der gewählten Abgeordneten wurden also in Wien doppelt, einige auch außerhalb Wiens gewählt, und zwar wurde der Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, in der allgemeinen Wählerklasse II. und III. Wiener Gemeindebezirk, Geheimer Rat Dr. Albert Geßmann in der allgemeinen Wählerklasse VII. Wiener Gemeindebezirk und in der allgemeinen Wählerklasse Ortsgemeinden-Wahlbezirk Zwettl, Reichsratsabgeordneter Julius Nymann in der allgemeinen Wählerklasse VII. Wiener Gemeindebezirk und im Städtewahlbezirke Nr. 7 (Ober-Hollabrunn), Reichsratsabgeordneter Dr. Karl Renner in der allgemeinen Wählerklasse X. Wiener Gemeindebezirk und in der allgemeinen Wählerklasse Ortsgemeinden-Wahlbezirk Bruck a. d. Leitha und Landmarschall Prinz Alois Liechtenstein in der allgemeinen Wählerklasse XVIII. und XIX. Wiener Gemeindebezirke gewählt.

Der Bürgermeister der Stadt Wien nahm die Wahl im II. Wiener Gemeindebezirke, Dr. Albert Geßmann im allgemeinen Wahlbezirke Zwettl, Julius Nymann im Städtewahlbezirke Ober-Hollabrunn, Dr. Karl Renner im allgemeinen Wahlbezirke Bruck a. d. Leitha und Landmarschall Prinz Alois Liechtenstein im XVIII. Wiener Gemeindebezirke an, so daß in Wien für den III., VII. (zwei Wahlen), X. und XIX. Gemeindebezirk Ergänzungswahlen notwendig wurden, die jedoch erst mit Rundmachung des k. k. Statthalters vom 18. Jänner 1909, Z. XVI—87, für den 8. Februar 1909 anberaumt wurden. Das Ergebnis derselben wird im nächstjährigen Verwaltungsberichte dargestellt werden.

Von den in Wien gewählten Landtagsabgeordneten gehören 43 der christlich-sozialen und 5 der sozialdemokratischen Partei an.

Die nähere ziffermäßige Darstellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Bezirken, der auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien entfallenden Stimmen usw. wird in dem „Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien für das Jahr 1908“ erfolgen.

5. Amtshandlungen nach dem Wahlpflichtgesetze.

In Niederösterreich besteht, wie bereits oben ausgeführt worden ist, auch für die Landtagswahlen die Wahlpflicht. Nach dem Gesetze sind allen Wahlberechtigten, denen die Legitimationskarte zugestellt worden ist und die sich an der Wahl nicht beteiligt haben, Strafverfügungen auszufertigen, wenn die Betreffenden nicht spätestens innerhalb 8 Tagen nach der Wahl das Vorhandensein eines der im Gesetze genau aufgezählten Entschuldigungsgründe ausgewiesen haben.

Innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung der Strafverfügung können Einsprüche gegen die Strafverfügung erhoben werden. Sind dieselben gerechtfertigt, ist das Verfahren einzustellen. Wird kein Einspruch erhoben, so erwächst die Strafverfügung in Rechtskraft und der Strafbetrag ist exekutiv einzuheben. Erscheint der Einspruch aber nicht gerechtfertigt, so wird das ordentliche Administrativ-Strafverfahren mit Strafregisterblatt eingeleitet, wobei jedoch nie eine höhere Strafe als ursprünglich in der Strafverfügung verhängt werden kann.

Nach den oben ausgewiesenen Wählerziffern waren von 338.531 Wählern, denen die Legitimationskarten zugestellt worden waren, 319.938 bei der Wahl erschienen; nicht erschienen waren somit 18.593 Wähler. Hinsichtlich dieser Personen war also eventuell das Verfahren nach dem Wahlpflichtgesetze einzuleiten. Nach Prüfung der eingelangten Entschuldigungen und Ausscheidung der in der Zwischenzeit verstorbenen oder unbekannt

verzogenen Personen blieben 14.140 Wähler, denen Strafmandate auszufertigt werden mußten. Die Ausfertigung der Strafverfügungen wurde im November begonnen und im Dezember beendet. Zur Bewältigung der bedeutenden Schreibarbeiten mußten auf Grund des Stadtratbeschlusses vom 4. November 5 Ausschilfschreibkräfte aufgenommen und einige Wochen hindurch verwendet werden.

Die Wahlbeteiligung war bei den Landtagswahlen etwas schwächer als bei den vorjährigen ersten Pflichtwahlen. Die Strafen für die Nichtbeteiligung wurden unter Berücksichtigung der Berufsverhältnisse des Einzelnen und unter Bedachtnahme darauf, ob der Betreffende bereits bei den Reichsratswahlen nicht gewählt hat, mit 1—10 K bemessen.

Die Zustellung der Strafmandate und die weitere Amtshandlung nach dem Wahlpflichtgesetze erfolgte erst im Jahre 1909; es wird daher erst im nächstjährigen Berichte darüber Mitteilung gemacht werden.